**§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Tiafabegga Feiadeifen".
(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
(3) Der Sitz des Vereins ist 94113 Tiefenbach.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige – mildtätige – kirchliche - Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Brauchtum und die Unterstützung gemeinnütziger Projekte.

**§3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
(3) Kinder unter 18 Jahren können nur aufgenommen werden, wenn ein Elternteil ebenfalls dem Verein beitritt.
(4) Der Verein kennt aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
(5) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit bestimmt.

**§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder dürfen an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen und Anträge stellen.
(2) Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen.

**§6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags sowie der Aufnahmegebühr mit 2/3-Mehrheit. Eine Änderung kann jährlich erfolgen.

**§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
(2) Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich (z. B. E-Mail, Whatsapp, Messenger-Dienste) gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch die Vorstandschaft erfolgen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

**§8 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:
    (1) die Mitgliederversammlung
    (2) die Vorstandschaft

**§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl der Vorstandschaft, Entlastung der Vorstandschaft, Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
(2) Sie findet jährlich im ersten Quartal statt.
(3) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
(4) Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. E-Mail, Whatsapp, Messenger-Dienste) mindestens 4 Wochen vorab unter Angabe der Tagesordnung. Satzungsänderungen sind beizufügen.
(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
(6) Jedes ordentliche und Ehrenmitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme.
(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(8) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(9) Die Mitgliederversammlung wird von einer von der Versammlung gewählten Versammlungsleitung geleitet. Zur ordnungsgemäßen Dokumentation der Beschlüsse ist eine Protokollführung zu bestimmen. Beide Funktionen – Versammlungsleitung und Protokollführung – sind personell zu trennen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für diese Aufgaben nicht erforderlich. Auch Mitglieder der Vorstandschaft können in diese Funktionen gewählt werden.
(10) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von zumindest einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
(11) Bei der Beschlussfassung, soweit nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
(12) Über jede MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§10 Die Vorstandschaft (Vorstand i.S.d. § 26 BGB)**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:
    1. 1. Vorsitzende/r
    2. 2. Vorsitzende/r
    3. Kassierer/in
    4. Schriftführer/in

(2) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Personen. Diese vier bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich.
(3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
(4) Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Diese gehören dem erweiterten Vorstand an, sind aber nicht vertretungsberechtigt. Die Beisitzer unterstützen die geschäftsführende Vorstandschaft bei der Durchführung der Vereinsarbeit. Sie nehmen beratend an Vorstandssitzungen teil, haben dort ein Stimmrecht bei internen Beschlüssen, sofern nicht ausschließlich der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB betroffen ist. Die Aufgaben der Beisitzer können durch die Geschäftsordnung oder Beschluss der Vorstandschaft näher geregelt werden.
(5) Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Durchführung deren Beschlüsse. b) das Erstellen des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses. c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
(6) Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Vorstandschaft kommissarisch ein Ersatzmitglied bestimmen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
(8) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
(9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(10) Beschlüsse der Vorstandschaft werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt und von mind. 1 vertretungsberechtigten Mitglied der Vorstandschaft unterzeichnet.
(11) Ein Mitglied der Vorstandschaft kann sein Amt jederzeit durch schriftliche (z. B. E-Mail, Whatsapp, Messenger-Dienste) Erklärung gegenüber der Vorstandschaft niederlegen. Sofern keine besonderen Gründe vorliegen, soll die Niederlegung mit einer Frist von vier Wochen erfolgen, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu ermöglichen. Die Amtsniederlegung wird mit Zugang, der Rücktrittserklärung bei der Vorstandschaft wirksam. Die Vorstandschaft kann ein ausgeschiedenes Mitglied gemäß Absatz (7) kommissarisch ersetzen.

**§11 Kassenprüfung**

(1) Zwei Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein.

**§12 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(2) Sie treten erst nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(3) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, vom Registergericht geforderte redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

**§13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Brauchtumspflege.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.06.2025 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.